

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)

49 (5.12.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525287](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525287)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1865. Dienstag, 5. December. **N^o. 49.**

Bekanntmachungen.

1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die für das Jahr 1866 erwählten Gerichtschöffen des unterzeichneten Amtsgerichts an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, ist öffentliche Sitzung auf den 11. December 1865, Morgens 11 Uhr, angesetzt.

Oldenburg, 1865 Nov. 25. Amtsgericht.

2) Das am 25. November d. J. errichtete Testament des verstorbenen Kaufmanns Hermann Friedrich Carl Jürgens hieselbst soll am 11. d. M., Mittags 12 Uhr, publicirt werden.

(Großherzogl. Amtsgericht, Abth. I.)

3) Das am 24. November 1860 deponirte Testament des verstorbenen Apothekers Dr. ph. Carl Friedrich Georg Dugend zu Oldenburg nebst einer am 24. November 1865 deponirten Nachfuge soll am 11. d. M., Morgens 11 Uhr, publicirt werden.

(Großherzogl. Amtsgericht, Abth. I.)

4) Nachdem das Reclamationsverfahren in Betreff der Abschätzung zur Grund- und Gebäudesteuer in der Stadtgemeinde Oldenburg beendigt ist, sind gemäß Art. 27 §. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg die definitiven Güterverzeichnisse für die Stadtgemeinde Oldenburg angefertigt, um den einzelnen Grundbesitzern zur Anerkennung bezw. zur Erklärung über etwaige Irrthümer und inzwischen eingetretene Veränderungen im Besitzstande mitgetheilt zu werden. Der Herr Vermessungsconducteur Schilgen II. wird zu dem Ende am 5., 6. und 7. December d. J., von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst anwesend sein.

Die Zeit, wann die einzelnen Grundbesitzer sich daselbst einzufinden haben, um die Güterverzeichnisse in Empfang zu nehmen, bezw. die im Besitz und Bestande ihrer Grundstücke und Gebäude eingetretenen Veränderungen dem genannten Vermessungsbeamten anzumelden, wird durch die Rottmeister und Bezirksvorsteher den Grundbesitzern vorher bekannt gemacht werden.

Die in dem Anmeldestermine nicht erscheinenden Grundbesitzer werden als mit dem Inhalt der Güterverzeichnisse einverstanden und dieselben anerkennend angesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Nov. 28.

5) Nach der Bekanntmachung vom 21. October d. J., (Oldenburgische Anzeigen Nr. 250, Gemeindeblatt Nr. 43) findet am 6. December d. J., Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause die Wahl von 9 Mitgliedern des Stadtraths und am 7. December d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Wirths Appl zum Ziegelhose die Wahl von 3 Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets statt.

Stimmzettel werden am 5. December auf dem Rathhause und in den Wahlterminen verabfolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1865 Nov. 29.

6) Die Mitglieder der allgemeinen Krankencasse für Gewerbehülfsen werden daran erinnert, daß die Beiträge zur Krankencasse in den ersten 8 Tagen jedes Monats an den Rechnungsführer abzuliefern sind.

Die rückständigen Beiträge werden künftig monatlich nach Ablauf des Zahlungstermins sofort ausgeschrieben und sammt den im §. 4 der betr. Statuten angedrohten Strafbeiträgen beigetrieben werden.

Oldenburg, 1865 Nov. 26. Bruns, p. t. Rechnungsf.

Gemeinderath.

Sitzung vom 10. November 1865.

1. Für die nach beendigter 6jähriger Dienstzeit mit dem 1. Januar 1866 abgehenden Armenväter: Buchbinder Gieseler, Proprietair Lange und Kaufmann A. Thöle, waren von der Armencommission die beiden erstgenannten, die eine Wiederwahl annehmen zu wollen erklärt hatten, und für den Kaufmann Thöle, der abzugehen wünschte, der Landmann Kohleder hinter dem Gerberhof und der Landmann Detken am Schierlohengang in Vorschlag gebracht.

Vom Gemeinderath wurden die Armenväter Gieseler und Lange wiedergewählt und an Stelle des bisherigen Armenvaters Thöle der Landmann C. Kohleder hinter dem Gerberhof.

Die regulativmäßige Herstellung des Haaren-Außbetts im Bezirk der Stadt Oldenburg.

Nachdem die nach pag. 176 des diesj. Gemeindeblatts mit Zustimmung des Stadtraths in Betreff der regulativmäßigen

Instandsetzung der im Amte Oldenburg belegenen Haarenflußstrecke mit den desfalligen Interessenten angeknüpften Unterhandlungen ein Resultat nicht gehabt, die Haareninteressenten zum Protokoll Großh. Amts Oldenburg vielmehr erklärt hatten, „daß sie sich nicht zur Hergabe der Kosten für eine regulativmäßige Instandsetzung des Haarenflusses verstehen könnten, weil diese Kosten für Viele der Interessenten zu drückend sein würden, sie auch den Erlaß der im Werke begriffenen Wasserordnung abzuwarten wünschten“ hatte der Magistrat sich für verpflichtet gehalten, um den mit dem niedrigen Wasserstande des Haarenflusses für die Stadt verbundenen Calamitäten abzuhelpen, die ganze Angelegenheit nunmehr Großh. Regierung mit dem Antrage vorzulegen, unter vorliegenden Umständen die Haareninteressenten im Amte Oldenburg ebenso zwangsweise zur regulativmäßigen Instandsetzung der in ihrem Bezirke belegenen Flußstrecke anzuhalten, wie dies vor längeren Jahren in Beziehung auf die Strecke vom Kummelweg bis zum Haarenthor mit der Stadt geschehen sei, und war zu dem Ende zur Motivirung dieses Antrags folgender Bericht erstattet:

Die regulativmäßige Instandsetzung des Haarenflusses in den Bezirken der Stadt und des Amts Oldenburg ist eine Angelegenheit, die jetzt bereits seit mehr als 23 Jahren in Verhandlung begriffen und nur im Bezirke der Stadt Oldenburg größtentheils zur Ausführung gebracht ist, während soweit dem Magistrat bekannt im Amte Oldenburg das Regulativ, welches im Jahre 1842 für das Amt und die Stadt festgestellt und von Großh. Regierung unter dem 7. September 1842 genehmigt wurde, — noch vollständig unausgeführt geblieben ist, obwohl das Regulativ wesentlich auf Antrag und im Interesse der beteiligten Grundbesitzer im Amte Oldenburg erlassen wurde.

Schon unter dem 8. Juli 1842 wurde in Veranlassung einer Eingabe jener Grundbesitzer vom Amte Oldenburg und dem Deichamte das Regulativ für den Haarenfluß im Amte Oldenburg mit Zuziehung und unter Zustimmung der Grundbesitzer entworfen und bestimmt, daß die Vertiefung des Flusses vollständig ausgeführt werden solle und die beteiligten Grundbesitzer erboten sich ausdrücklich

„die Erweiterung und Vertiefung des Flusses auf herkömmliche Weise jeder neben seinem Lande sofort auszuführen, sobald das Regulativ oberlich approbirt sei. Es verstehe sich von selbst, daß mit der Arbeit von unten angefangen werden müsse.“

Zugleich baten sie um Erweiterung der Brücke am Prinzessenwege.

Durch eine Verfügung Großhzgl. Regierung vom 14. Sept. 1843 wurde dem Amte Oldenburg aufgegeben, „die im Jahre 1842 unterbliebene Instandsetzung des Haaren-

flusses nach dem festgestellten Bestick nunmehr zu betreiben." Für die Instandsetzung im Amte Oldenburg geschah jedoch nichts und ist in den seitdem verflossenen 23 Jahren nichts geschehen.

Dagegen wurde die Brücke im Prinzessenwege auf Kosten des Staats neugebaut und regulativmäßig erweitert.

Die Stadt Oldenburg wurde gezwungen, den Haarenfluß im Bezirke der Stadt vom Haarenthore bis zum Prinzessenwege regulativmäßig in Stand zu setzen, mithin die gedachte Flußstrecke zu verbreitern, und zu vertiefen, auch die beiden städtischen Brücken vor der Haarenbleiche und vor dem Rummelwege regulativmäßig zu erweitern, wodurch der Stadt ein Kostenaufwand von mehr als 1000 \mathfrak{R} erwuchs.

Auch die Brücke vor dem Haarenthore wurde von der Stadt im J. 1852 neugebaut und mit einem Kostenaufwande von nahezu 5000 \mathfrak{R} in regulativmäßiger Weite hergestellt. Endlich wurde die Stadt gezwungen, — obwohl sie die Verpflichtung bestritt, — die Staubrücke neu zu bauen und dem Regulativ entsprechend zu erweitern und zu vertiefen, wodurch der Stadt die bedeutende Ausgabe von 7200 \mathfrak{R} erwuchs.

Die Stadt wurde mithin genöthigt, für die regulativmäßige Instandsetzung des Haarenflusses in ihrem Bezirk im Ganzen ca. 13,200 \mathfrak{R} aufzuwenden, wodurch dieselbe so weit zur Ausführung gebracht ist, daß für die Stadt nur noch die Vertiefung der Flußstrecke vom Haarenthore bis zur Staubrücke der Ausführung bedarf.

In Veranlassung der Verfügung Grßh. Reg. vom 8. Juli d. J. (Ziffer 2 und 3) betr. die Anlegung von Stauwerken im Haarenfluß¹⁾ ist die Stadt wegen bestickmäßiger Instandsetzung des Haarenflusses mit dem Amte Oldenburg in Verhandlung getreten, eine Verständigung jedoch nicht erreicht.

Der hiesige Stadtrath hat sich bereit erklärt, den Haarenfluß im Bezirke der Stadt, so weit die Arbeit noch unausgeführt geblieben ist, auf Kosten der Stadt bestickmäßig in Stand zu setzen, falls die Interessenten im Amtsbezirk den daselbst belegenen Theil des Haarenflusses auf ihre Kosten regulativmäßig herzustellen bereit sein sollten, die Interessenten des Haarenflusses im Amtsbezirk haben dies jedoch abgelehnt, obwohl sie schon vor 23 Jahren zur Ausführung dieser Arbeit für verpflichtet erklärt sind, und sich damals auch selbst bereits zur sofortigen Ausführung derselben erboten haben. Die beiden einzigen Gründe weshalb die Interessenten im Amtsbezirke die Ausführung der Arbeit jetzt weigern und sie noch länger zu verzögern suchen, sind

¹⁾ Anm. cfr. pag. 163 seq. des diesj. Gemeindeblatts.

1. daß die Kosten für viele der Interessenten zu drückend sein würden und 2. daß sie den Erlaß der Wasserordnung abzuwarten wünschten.

Zu 1. Der erste Grund ist nichtig und nicht zu berücksichtigen, weil es für jene Interessenten sich nicht um eine erst jetzt freiwillig zu übernehmende Verpflichtung handelt, sondern um eine ihnen bereits vor 23 Jahren von den zuständigen Behörden in gesetzlicher Weise auferlegte, überdies auch schon damals von ihnen anerkannte und übernommene Verpflichtung, mit deren Erfüllung sie sich seitdem im Verzuge befinden. Die Behauptung, die Kosten würden für viele der Interessenten zu drückend sein, ist daher ein überall nicht mehr statthafter, überdies aber auch durch nichts erwiesener und völlig unwahrscheinlicher Einwand.

Zu 2. Die dilatorische Einrede der Interessenten, den Erlaß der Wasserordnung abzuwarten zu wollen ist eben so un begründet und unstatthaft. — Wie schon erwähnt, handelt es sich hier lediglich um die endliche bisher ungebührlich verzögerte Erfüllung einer längst bestehenden Verpflichtung, gegen welche ein Antrag auf Verschiebung überall nicht mehr zulässig ist. Für die Erfüllung jener Verpflichtung von Seiten der gedachten Interessenten sind lediglich die bereits bestehenden Gesetze und in dieser Angelegenheit längst getroffenen Anordnungen und ergangenen Verfügungen maßgebend. Es ist daher ein völlig unbegründetes Verlangen, daß zuvörderst noch der Erlaß eines künftig etwa zu erlassenden Gesetzes, der Wasserordnung, abgewartet werde. Ob eine Wasserordnung und wann eine solche erlassen werden wird ist noch ungewiß. Sie kann möglicherweise gar nicht und wird, wenn überhaupt, wahrscheinlich erst nach Jahren erlassen werden, und es würde daher durchaus unberechtigt sein, auf die Erlassung derselben warten und danach die Ausführung einer Maßregel verschieben zu wollen, die schon vor 23 Jahren angeordnet und für dringlich erklärt wurde und bei der es jetzt lediglich darauf ankommt, die schon so lange im Verzuge befindlichen Pflchtigen zu ungesäumter Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten.

Jenem Einwande kann anscheinend keine andere Absicht zu Grunde liegen, als die, noch eine Zeitlang die Kosten der Instandsetzung des Haarenflusses im Amtsbezirk von sich fern zu halten, in der Hoffnung, daß durch eine neue Wasserordnung vielleicht noch Andere zur Mittragung jener Kosten herangezogen werden könnten.

Es darf auf jenen Antrag wie erwähnt, um so weniger Rücksicht genommen werden, als es sich lediglich um eine längst bestehende in quali et quanto liquide Verpflichtung handelt, in

Betreff deren auch über die zur Tragung der Kosten Verpflichteten kein Zweifel mehr besteht, so daß Alles zur Ausführung vollständig vorbereitet ist und es nur darauf ankommt, die betheiligten Grundbesitzer im Amtsbezirk endlich mit Ernst zur Ausführung der fraglichen Arbeit anzuhalten. — Nach dem in dieser Angelegenheit gegen die Stadt beobachteten Verfahren darf dieselbe vertrauen, und geh. beantragen, daß nunmehr auch mit gleicher Strenge gegen die Interessenten im Amtsbezirk vorgeschritten und gegen diese nicht länger eine anscheinend nicht gerechtfertigte Nachsicht geübt werde.

Der Magistrat muß daher so gehorsamst als dringend beantragen, daß jenen Interessenten im Amtsbezirk unter angemessenem Präjudiz (etwa der Verdingung der Arbeit auf ihre Kosten) aufgegeben werde, im nächsten Frühjahr die Arbeit der regulativmäßigen Instandsetzung des Haarensuffes zu beginnen, sobald der Wasserstand dies gestattet und solche binnen einer zu bestimmenden Frist zu vollenden.

Wollen die Interessenten außer der Verbreiterung und Vertiefung auch noch eine theilweise Begradigung des Flusses vornehmen, so wird ihnen dies gewiß unbenommen sein, aber kein Grund sein dürfen, die Arbeit später zu beginnen und länger zu verzögern.

Der Magistrat darf daher geh. bitten, die desfällige Verfügung an das Großh. Amt Oldenburg baldigst zu erlassen, damit für die Ausführung die nothwendigen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden können, auch event. eine höhere Entscheidung noch früh genug erfolgen könne. Der Mag. darf ferner bitten, von der zu erlassenden Verfügung gleichzeitig in Kenntniß gesetzt zu werden, damit auch seinerseits für die Arbeiten im Bezirk der Stadt zeitig das Erforderliche vorbereitet und namentlich die Aufnahme der Kosten in den Voranschlag früh genug beantragt werden könne. Der Mag. hält es besonders auch in gesundheitspolizeilicher Beziehung für dringend geboten, daß im Stadtbezirk vom Stau bis zum Haarenthore die Vertiefungsarbeiten ebenfalls baldigst ausgeführt werden. Der Stadtrath wird dazu, und mit Recht, die erforderlichen Geldmittel aber nicht eher bewilligen, als bis die Stadt versichert ist, daß auch im Amtsbezirk die Instandsetzung des Flusses gleichzeitig begonnen und vollendet werde.

Von der Anlegung von Stauwerken haben der Stadtrath und Magistrat nach Lage der Sache einstweilen ganz absehen zu müssen geglaubt.

Von Großherzoglicher Regierung ist hierauf folgende Entscheidung an das Amt Oldenburg abgegeben:

Der Stadtmagistrat zu Oldenburg hat beantragt, daß die bestickmäßige Instandsetzung der Haaren sowohl im Amte wie in der Stadt gleichzeitig verfügt werde.

Da die Stadt Oldenburg auf den Antrag der Wiesenbesitzer im Amtsdistricte angehalten ist, die Instandsetzung der Haaren innerhalb der Stadt größtentheils zur Ausführung zu bringen und da sie sich bereit erklärt hat, auch die rückständigen Arbeiten im nächsten Jahre zur Ausführung zu bringen, wenn gleichzeitig die Instandsetzung der Haaren im Amtsdistricte geschehen würde, weil, wenn die Wiesenbesitzer ihre Arbeiten aussetzen würden, bis die in Aussicht genommene Wasser-Ordnung ins Leben getreten sei, für die Stadt Oldenburg daraus der Nachtheil entstehen könne, daß sie zu den Arbeiten im Amtsdistricte mit herangezogen würde.

Unter diesen Umständen kann der letzte Antrag der betheiligten Wiesenbesitzer, die bereits seit 1842 bezw. 1861. genehmigten Arbeiten im Amtsdistricte auszusetzen, nachdem die Stadt angehalten ist die ihr zur Last fallenden Arbeiten im Interesse der Wiesenbesitzer zur Ausführung zu bringen, nicht genehmigt werden, vielmehr wird Großherzogliches Amt beauftragt den betheiligten Wiesenbesitzern zu eröffnen:

daß sie im nächsten Jahre 1866 die Instandsetzung des Haarenflusses auf Grund des unterm 3. Mai 1861 von der Regierung genehmigten Beschlusses vom 12. April 1861 und nach der Verfügung vom 18. Dec. 1863 gleichzeitig mit der Instandsetzung der Haaren innerhalb der Stadt von der Brücke bei der Haarenbleiche bis zur Einmündung der Haaren in die Hunte in Ausführung zu bringen für verpflichtet erkannt würden, indem der Einwand, daß die Arbeit für manche Wiesenbesitzer drückend werde und sie daher die Arbeiten bis zur Erlassung der in Aussicht stehenden Wasser-Ordnung verschieben wollten, nicht mehr für zulässig angesehen werden kann, nachdem die Stadt auf Antrag der Wieseninteressenten im Amte angehalten ist, mehrere sehr kostbare Arbeiten zur Ausführung zu bringen, und da die Stadt durch die Verschiebung der Arbeiten allerdings in Nachtheil gerathen könnte, zumal sie die Instandsetzung der unteren Strecke in der Stadt nicht wohl mehr aussetzen kann, nachdem die Brücke beim Stauthor im Interesse der Wiesenbesitzer an der Haaren im Amtsdistricte von der Stadt erweitert und vertieft ist.

Merlei.

Im Interesse sowohl der Geschäftsführung bei der Ersparungscasse selbst, als auch den Einlegern, namentlich denjenigen, deren Sparcassenbücher auf dem Rathhause im Verwahrsam

des Magistrats deponirt sind, unnöthige Wege zu sparen, dürfte es sich empfehlen ein dem Magistrat kürzlich zugegangenes Schreiben der Direction der Ersparungscasse hier zur öffentlichen Kunde zu bringen:

In Gemäßheit des Art. 6. §. 5 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse, werden von nun an, und zwar zum ersten Male für den 31. December 1865, die am 31. December aufgelaufenen Zinsen für sämtliche bei der Ersparungscasse gemachten Einlagen dem zinsentragenden Einlagen-Capital mit der Wirkung zugeschrieben, daß sie vom 1. Januar des folgenden Jahres an ebenfalls die gesetzlichen ($3\frac{1}{3}$ %) Zinsen tragen. Es geschieht diese Gutschrift auf dem für jeden Einleger besonders geführten Conto ohne daß es, nach Art. 7 des angezogenen Gesetzes, einer Production des Einlegebuchs zum Zweck der Zinsenzuschreibung bedarf.

Wie es nun hiernach nicht erforderlich ist, daß sämtliche Einlegebücher bei der Ersparungscasse producirt werden, nur zu dem Zwecke der Zinsengutschrift, würde es auch unthunlich sein, die dieser Gutschrift in ca. 20,000 Einlegebücher halber erforderliche Arbeit, neben den sonstigen Geschäften der Ersparungscasse, in irgend befriedigender Weise und kurzer Frist zu erledigen, und muß die unterzeichnete Direction dringend wünschen, die Einsendung der Einlegebücher in der Zeit gleich nach dem 31. December möglichst auf die Fälle beschränkt zu sehen, wo Einlagen gemacht oder Rückzahlungen gefordert werden.

Dabei bemerkt die Direction noch, daß in jedes Einlegebuch bei dessen gelegentlicher Production, sei es bei Einzahlung neuer Einlagen oder bei Rückforderungen, das Zinsenguthaben eingetragen werden wird.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.